# The British occupation of East Frisia between 1945 and 1949 – De-Nazification or continuation?

# RESEARCH PAPER

subject: Eng	glish
- second half of the	e school year 2015/2016 -
The Dritish accumption of Foot Fr	inia hatusan 1045 and 1040
The British occupation of East Fr	(topic)
De-Naziticati	on or continuation?
announcement of the topic: <b>01.02.16</b>	deadline for submission: 14.03.16
armounicant of the topic. S1.S2.16	deddiine for oddiinesion. 14.00.10
outhour Dittor Note	
author: <u>Ritter, Nele</u> name, first name	
subject teacher: <u>Kubik</u>	
name	
marking of the resea	rch paper: points
marking of the resea	ren paper points
Esens, the	
(signature of the subject teacher)	
(digitatale of the out)out toucher)	
Esens, the	
(signature of the student)	

## **List of contents**

1 Introduction	4
2 The British occupation zone	4
2.1 Living under British occupation	5
O.D. N. Washington and the D. Walkers and the same of	
3 De-Nazification in the British occupation zone especially in East Frisia	6
3.1 Aims of the De-Nazification	6
3.1.1 Reeducation	7
3.2 Measures for De-Nazification	7
3.3 Creation of De-Nazification committees	8
3.3.1 Constitution and members	9
3.3.2 Responsibilities and duties	9
3.3.3 questionnaires and cartes blanches	9
3.3.4 The De-Nazification process	10
3.3.5 Special arrangements	10
3.4 Consequences for denazified people	11
3.5 Problems during De-Nazification	11
3.6 The end of the De-Nazification	12
3.7 Critizism of the British approach to de-Nazificate East Frisia	12
4 Conclusions	12
4 Conclusions	13
Index	
Bibliography	
Appendix	
Versicherung der selbstständigen Erarbeitung	46
Veröffentlichungseinverständnis	46

#### 1 Introduction

In 1945, the Second World War (WW II) was lost and Germany in ruins. Also in East Frisia the war was directly present. Take for instance Emden, which was destroyed up to two-thirds.<sup>1</sup> To reorganise Germany and to free the country from nazi-influence, the four victorious powers, Great Britain, USA, France and the Soviet Union, agreed at the Jalta Conference in February 1945 on splitting Germany up into four occupation zones.<sup>2</sup> The separation came into force officially on the 5<sup>th</sup> of June.<sup>3</sup> To be able to deal with the situation in East Frisia, it is important to know that it became part of the British occupation zone<sup>4</sup>, which consisted of the federal states Lower Saxony, North Rhine-Westphalia, Schleswig-Holstein and Hamburg.<sup>5</sup> In the following I will deal with the British occupation of East Frisia between 1945 and 1949. In the course of this work I will especially take a closer look at the de-Nazification in East Frisia and answer the question if the de-Nazification really took place or if the former system was continued and the old elite kept their positions.

To receive information on the topic, I did a lot of research in the library of Aurich ("Landschaftsbilliothek Aurich") and searched for suitable documents and sources in the archive ("Staatsarchiv Aurich"). I chose this topic for my research paper because the time after the Second World War engraved the Germany we know today and the British occupation is a very interesting example to examine and establish a historical relation between East Frisia and Great Britain. Furthermore Bahlmann's statement: "Today the picture of the de-Nazification in public is extensively stamped by experiences from the American zone. About the de-Nazification in the British zone there are up to now few publications<sup>6</sup>" gave me incentive to find out more about this topic. During my research I noticed the large scale of the topic. This is the reason why I mainly concentrate on Esens, Wittmund and Aurich as examples for East-Frisian cities in the British occupation zone and on the work of the de-Nazification committees.

#### 2 The British occupation zone

The British occupation zone, to which East Frisia belonged to, extended from the north to the South West of Germany and included today's federal states Lower

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Cf. MEYER, 1987, p. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Cf. bpb, 2008, p. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Cf. ROKAHR, 2010, p. 268.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Cf. bpb, 2008, p. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Cf. MEYER, 1987, p. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Translation of: BAHLMANN,

http://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user\_upload/BIBLIOTHEK/Ortschronisten/Entnazifizierung\_in\_Ostfriesland.pdf, 2003.

Saxony, North Rhine-Westphalia, Schleswig-Holstein and Hamburg.<sup>7</sup> During the occupation, East Frisia stood, like the Emsland and the Ammerland, under the control of the Canadian military, which was under British control. The military was responsible for the legislative and executive power, a commander, usually a major or lieutenant, had the power over an administrative district. To keep the German councils under surveillance, the "Secret Service" was present too.<sup>8</sup> The British military government was situated in Bad Oeynhausen, a city in North Rhine-Westphalia.<sup>9</sup>

#### 2.1 Living under British occupation

The people's daily life was dominated by British orders and instructions, which had different aims. Take for instance a message by the British commander-inchief, B.L. Montgomery, published on the 30<sup>th</sup> of May 1945 directed to the population of the British occupation zone. Decisive points of the order were the plan to provide the population with food, shelter and health and the demands: "The harvest must be gathered in. The traffic system has to be renewed. The post office must get under way. Certain institutions have to commence their work." The provision of accommodation and vacancies on the job market were the most important aspects in dealing with the population's situation. These orders were, despite their strong refusal in the German population, necessary to establish infrastructure and order in Germany again after WWII. Furthermore the German system was still marked by National Socialist influence. Many teachers, policemen, politicians and other high-ranked officers and civil servants had been former members of the NSDAP. This had to be changed by the British military as soon as possible for a democratic Germany.<sup>11</sup>

During the British occupation, a ban on regional newspapers was also imposed. Only the "New Oldenburg Press", as strictly censored by the military government, was published in the district of East Frisia<sup>12</sup> This newspaper informed soldiers and German citizens "up-to-date about the progress of work". Because of the complicated living conditions, coping with everyday life was very difficult. Thus, e.g. the school in Esens had been completely destroyed by an American bomb dropped in 1943, which was why the lessons had to be held in inns and in the fire device house. Besides, the closure of the rifle clubs in East Frisia was arranged.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Cf. bpb (addit), 2008, p. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Cf. MEYER, 1987, p. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Cf. https://simple.wikipedia.org/wiki/British occupation zone, 24.02.2016

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Translation of: MONTGOMERY, 1945

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 25

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Cf. ROKAHR, 2010, p. 268

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Translation of: MONTGOMERY, 1945

Sixteen local councillors had to be determined.<sup>14</sup> In Esens, the Canadian Military was stationed.<sup>15</sup> When they arrived in the city on the 8<sup>th</sup> of May 1945, the soldiers captured houses to use them for accommodation. "We had three hours to leave our house", <sup>16</sup> Johann Rodenbeck, who was thirteen at that time, reports. But apart from this experience, there were also many positive points concerning the Canadian Military. Gertrud Steffens remembers: "They gave us chocolate and chewing gum [...] and for my father we got cigarettes. We have not been bothered by the Canadians in any case." Three months later the de-Nazification by the British military began in the region of Aurich, on 8<sup>th</sup> of August, 1945. <sup>18</sup>

#### 3 De-Nazification in the British occupation zone especially in East Frisia

To be able to talk about de-Nazification, it is first of all important to know what is meant by this term. The Oxford Dictionary gives this definition: "The process of bringing the leaders of the National Socialist regime in Germany to justice and of purging all elements of Nazism from public life, carried out especially between 1945 and 1948." The Britons took the Americans as a role model for de-Nazification, they were however by far more calmed as you will see in the following paragraphs. Only citizens who were employed in an important public office or applied for it had to undergo the de-Nazification. In many cases they were replaced by a person selected by the British military. An impressive example is the mayor office in Esens. On the 26<sup>th</sup> of May 1945, the former mayor Heinrich Driesens was dismissed and the businessman Emil Thomsen appointed. Only a few weeks later, on the 6<sup>th</sup> of July, he was replaced by Peter Paulsen. The first democratic election of a mayor for Esens took place in March 1946.<sup>21</sup>

#### 3.1 Aims of de-Nazification

The first aim of the British Military Government in de-Nazification was the disbandment of the NSDAP and their structure. Furthermore a purge of the German education system and the dismissal of the old elite from high positions,

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Cf. ROKAHR, 2010, p. 268

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Cf. BUISMANN, 2012, p. 20

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Translation of: RODENBECK in BUSMANN, 2012, p. 22

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Translation of: STEFFENS in BUISMANN, 2012, p. 20

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Cf. Rokahr, 2010, p. 268

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> http://www.oxforddictionaries.com/de/definition/englisch/denazification, 24.02.2016

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Cf. BAHLMANN,

http://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user\_upload/BIBLIOTHEK/Ortsch ronisten/Entnazifizierung\_in\_Ostfriesland.pdf , 2003

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Cf. ROKAHR, 2010, p. 268

for example judges, priests, policemen, mayors or teachers, were necessary to restore a democratic Germany. The "Public Safety Branch" was responsible for carrying out the de-Nazification At first, the British military tried to reach these aims without participation of the German population, but when they realized the big dimension of the task, they ordered to install so called "Entnazifizierungsausschüsse". <sup>23</sup> I will take a closer look on this topic later.

#### 3.1.1 Reeducation

One important aim of the British military government was the reeducation of the German population and pupils, that included the dismissal of teachers who were former members of the NSDAP and a review of the education material. Old schoolbooks were replaced by new ones. Every Nazism, Racism or Militarism had to be removed, what challenged the British military government a lot.<sup>24</sup> Because of shortage of paper after World War 2, the production of books and magazines was very reduced, what resulted in a low number of new schoolbooks. To avoid risks concerning history lessons, this subject was deleted from the curriculum for primary schools. Julius Posener, the author of the book "In Deutschland 1945 bis 1946", sees the British reeducation in Germany very critical and describes it as a failure and basically negative. He also points out that in fact there was enough paper for forms and questionnaires for de-Nazification but not for education.<sup>25</sup> In December 1946, the federal states received the responsibility for reeducation what weakened the British influence a lot.<sup>26</sup>

#### 3.2 Measures for de-Nazification

From spring 1945 to January 1946, the British military government followed mainly the American guidelines to denazify East Frisia. But nevertheless there were differences in their aims. Other than the Americans' goal, that was to free their whole occupation zone from National Socialism, the British military concentrated more on the creation of an operative administration free from Nazi-influence.<sup>27</sup> The most important order of the British military concerning de-Nazification was order number 3, that included important aspects for de-Nazification until 1946. For instance, every civil servant who had been employed before 1938 holding a higher position was obliged to fill in a questionnaire about

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Cf. NLA AU Rep. 250/1 Nr. 127.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Cf. Posener, 2001, p. 49.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Cf. Posener, 2001, p. 50.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Cf. NASSUA, 2005, p. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Cf. Bahlmann, 2002, p. 186.

his "Nazi Party affilations", "Nazi auxiliary organization activities", "employment", "income", "military service", "travel abroard" and "political affilitations". The "Public Safety Branch" decided afterwards on the category the affected had to be put in. Until 1946 the categories were: compulsory removal (1.), discretionary removal (2.) and no objections (3.). Later the categories III, IV and V were added, what made the classification system more specific. Phowever, the staff that was responsible for these decisions in the purge process made only very slow progress. Owing to that, Montgomery demanded an acceleration of the purge process on the 6<sup>th</sup> of August 1945: "The most energetic steps will be taken to accelerate the de-Nazification process, even though this may entail some retardation of reconstruction in the civil administration." To fulfil the order, the military government demanded the creation of the de-Nazification committees in Germany.

#### 3.3 Creation of de-Nazification committees

In December 1945, the creation of advisory de-Nazification committees in the British occupation zone had been laid out through Instruction No. 28.31 In January 1946 this was passed on to East Frisia. In a note to all mayors of the district of Aurich, the administrative head of the district ordered to arrange a de-Nazification committee in every municipality which had to "consist of 3 to 4 [...] in the rural community and of 5 to 6 members in the city of Aurich". 32 Conditions to become member of a de-Nazification committee were membership of the district council, to be an anti-Nazi and to be able to pass an objective sentence.<sup>33</sup> In February 1946, when new guidelines for de-Nazification were released, the Military Government published orders for new committees. This is easily explained, using the city Norden as example. The committees were the de-Nazification court, which selected the members of the de-Nazification committees, the de-Nazification committees and the examination board, that was responsible for the examination of special cases. The de-Nazification committees were divided into a number of subdivisions with special competences. The public and business sectors in Norden, that had to be investigated cleaned, were for example management, local authorities, post offices, judiciary, farmers etc.<sup>34</sup> From March 1946 on, the committees began with their work. District committees for the region

-

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> BUISMANN, 1945.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> MONTGOMERY, 1945.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 26.

<sup>32</sup> Translation of: NLA AU Rep. 250/1 No. 127.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 127.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 127.

of East Frisia were for example placed in Aurich and Wittmund. In Esens a subcommittee was situated.<sup>35</sup>

#### 3.3.1 Constitution and members

The district de-Nazification committee in Aurich consisted of sixteen men from different job categories and different political parties. To join the committee, you had to fulfill some requests. You have been selected with two ideas in mind. Firstly, that you are not merely Non-Nazis, but that you are Anti-Nazis. Secondly, that you are a well balanced body- representing a variety of interests, with local knowledge, and, above all, men of integrity, who will be fair and just and fearless in your recommendation, The military Government made clear in a letter to the de-Nazification panel in Aurich. Although the members did not have to fill in a questionnaire, they were examined by the de-Nazification court. Especially in East Frisia it was common that de-Nazificated persons and members of committees knew each other. The cases of citizens of Esens were investigated by the de-Nazification committee in Wittmund, where members from Esens were employed, too. Because of that anonymity during the process was not possible.

#### 3.3.2 Responsibilities and duties

The de-Nazification committees were an advisory authority only for the British Military and were mainly responsible for categorisation.<sup>40</sup> "It is up to you to see that the Kreis is purged of those man and women who have helped to bring Germany and the world to its present state of chaos",<sup>41</sup> the Military Government in Aurich wrote to the de-Nazification panel on the 24<sup>th</sup> of April 1946. To purge the district of Aurich, the panel was obliged to remove all "Nazis and militarists [...] from all positions of responsibility, power and privilege".<sup>42</sup> To fulfil their job, members of different committees had to hand over the investigated persons questionnaires. First of all teachers and public administration employees were

http://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user\_upload/BIBLIOTHEK/Ortsch ronisten/Entnazifizierung in Ostfriesland.pdf, 2003

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Cf. BAHLMANN,

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 127

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 127

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 127

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> BAHLMANN, 2002, p. 187

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 24

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Translation of: NLA AU Rep. 250/1 No. 127

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 127

denazified.<sup>43</sup> Every teacher a de-Nazification committee made enquiries about had the right to raise objection at the appeal tribunal and to deliver an exonerating report with the personnel questionnaire.<sup>44</sup>

#### 3.3.3 Questionnaires ("Fragebögen") and cartes blanches ("Persilscheine")

The "Fragebogen" was a questionnaire every person of high rank had to answer. 45 The person had to state for example the political party he or she takes part in, his/her employment and his/her income. 46 Through this personnel questionnaire the de-Nazification committee was able to classify certain people in the categories III to V and to decide whether they had to be removed from their position or not. For categorisation in group one, also M, and two, also D, which were the more important ones, the British "Public Safety Branch" was responsible.47 There are no publications to answer the question how many people in East Frisia were assigned to these two categories. To reduce the sentence, every citizen had the opportunity to get a character reference, a so called "Persilschein" (carte blanche). Therefore, the panel was able to use the flexibility they had in judgement and to categorize the accused in category IV instead of III.48 But even without a reference, most processes in East Frisia ended with an approval of further employment. Furthermore the average number of issued "Fragebögen" per person was way lower in East Frisia than for example in Bavaria.49

#### 3.3.4 The de-Nazification process

The Process of de-Nazification proceeded in the British occupation zone mainly in a uniform way. As already said, the members of the committees handed out a personnel questionnaire to every citizen who was employed at an important and high position. When they got the questionnaires back, the responsible committee for his or her professional branch, classified the investigated person either under category III (less important wrongdoer), IV (party follower) or V (no security objections), which were again subdivided in special subgroups.<sup>50</sup> The third category contained for example five restrictions which decided upon whether a

http://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user\_upload/BIBLIOTHEK/Ortsch ronisten/Entnazifizierung in Ostfriesland.pdf, 2003

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Cf. BAHLMANN,

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> NLA AU Rep.250/1 No. 127

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Cf. Bahlmann, 2002. p. 187

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Cf. Buismann, 1945

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 25

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Cf. Bahlmann, 2002, p. 191

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Cf. Bahlmann, 2002, p. 191

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Cf. Bahlmann, 2002, p. 188

person was allowed to stay in his/her position or if he/she had to be dismissed.<sup>51</sup> If there were any doubts about the decision of the committee, the accused or the Public Safety Branch had the possibility to apply for a resumption of the process. Because of this, many proceedings were commenced again in April 1946, what led to many re-employments.<sup>52</sup>

#### 3.3.5 Special arrangements

To guarantee a sufficient supply with food and important services, certain professions got a special treatment in de-Nazification. The special processes concerned for example farmers, clergymen, coal factory owners and policemen. They were investigated by a special de-Nazification committee and received a special personnel questionnaire, according to their professional branch. The de-Nazification of farmers, which were very important for a rural area like East Frisia, was especially difficult. In an order addressed to the de-Nazification panel in Aurich, the Military Government made clear how to deal with this professional branch: "We will not call upon farmers to produce Fragebögen at the moment. There is an even more serious danger than the Nazi Party - and that is starvation. So we will not interfere with anyone engaged in the production of food if we can help it". Hence they were mainly excluded from de-Nazification.

#### 3.4 Consequences for denazified people

If a person was classified as belonging to the first or second group (see page 8) by the Public Safety Branch, he or she had to count on serious punishments, which reached from dismissals up to long term imprisonments. But compared to the ones in the American and Soviet zone, they were not that extreme. The consequences for being categorised under group three were dependent on the subgroup in detail. A classification in restriction three, which allowed to stay in the position, was not as radical as in the fifth restriction, that forced an immediate removal.<sup>55</sup> In addition to that, came restrictions of the freedom in movement and blockades of bank accounts and property.<sup>56</sup> The fourth and fifth group, which were only seen as followers or exonerating, only in some cases had to count on asset conversions but not on any severe consequences.<sup>57</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 187

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 27

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 145

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 127

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 187

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 184

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 65

#### 3.5 Problems during de-Nazification

In Esens, more than half of the 445 inhabitants that were denazified since 1946, were directly classified under category V ("no security objections"), although they had been members of the NSDAP. Considering the classification results in the different categories from 1946 to 1948, it is remarkable that since 1947, the number of people listed under category three decreased.<sup>58</sup> This expresses increasingly lenient assessments. Already in 1946, the British military government realized that the categorization by personnel questionnaires only was very unspecific: "A weakness of the Denazification system up till now, has been, that decisions have been taken almost entirely on personnel questionnaires."59 Furthermore the categorisation was not always carried out correctly. In 1948, Hofmann criticised in representation of the minister of Lower Saxony in a circular note to the de-Nazification committees in East Frisia, the classification by the de-Nazification committee should rather decide on whether someone is acceptable for a position or to be dismissed instead of the classification under certain groups. 60 Because of the de-Nazification there was a huge missing of staff in many fields of work in East Frisia. Hence from August 1949 people who had been classified into group three got the possibility to be downgraded in a lower category after a period of two years.<sup>61</sup>

#### 3.6 The end of the de-Nazification

Already in December 1947, the British military government published an announcement on the endling of the de-Nazification process: "The Military government in the British zone has decided that the de-Nazification [...] is basically completed", it said except some special cases and processes which were initiated or reopened before the 31 December 1947. Nevertheless, the examination of employees in high-powered positions had to be continued. The de-Nazification committee in Wittmund was terminated in 1949 and the cased they still had to work on were transmitted to Aurich.

#### 3.7 Criticism of the British approach to de-Nazificate East Frisia

Since 1946, when the de-Nazification began, the approach of the British military government was accompanied by strong criticism. The German population criticised especially high numbers of often inconsistent orders and the special

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Cf. Bahlmann, 2002, p. 188

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 127

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 65

<sup>61</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 157

<sup>62</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 184

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> NLA AU Rep. 250/1 No. 65

treatment of certain professional branches.<sup>64</sup> Nowadays we know that only 20% of the population in the British zone were denazified. In Esens, 445 people of approx 3000 inhabitants at that time were denazified. 65 Those were only 15 % of the population. A reason for this low number of denazified people is the missing of a clear concept of the British Military government. Through the de-Nazification mainly by personnel questionnaires, it was not always possible to reach the right decision. Furthermore professional branches which were vital for the supply of the population with food, coal and other goods were often evaluated far better than the ones which one could simply subsitute<sup>66</sup> as you have already seen, regarding farmers for example. Another point of criticism are cartes blanches which have contributed to the release of many criminals. Because there was not enough unencumbered and certified staff, that could substitute the incriminated people, the de-Nazification limited itself to particularly discredited people. "The denazification developed quickly from a moral order to a final bureaucratic procedure."67 The fact that the quickly to finish procedures of the less-loaded and followers - category three and four – were preferred<sup>68</sup>, speaks for this statement.

#### **4 Conclusions**

In consideration of the points shown, it becomes clear that concerning the British occupation zone cannot be spoken of a thorough de-Nazification. The de-Nazification was dominated by the British Military during a long time but was finished overhastily by them in the end. In contrast to the way of proceeding in the American zone the procedure in the British zone was superficial. It is also remarkable that because of certain exceptions and the cartes blanches many employees were able to keep their positions. Especially important for East Frisia was that farmers but also teachers who were members of the NSDAP were not dismissed. During the research I came across that for the Britons other things played a more important role than the de-Nazification, as the care with food, education, medical care and public order. It is to be assumed from the fact that in East Frisia as part of the Britsh occupation zone an insufficient examination took place and therefore employees of important offices could stay longer in their positions than in other parts of Germany, for example, in Bavaria. One also has to pay attention on the difficulties of establishing who really was denazified and who just said so. Furthermore followers of the Naziparty were indeed punished

-

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 24

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Cf. Bahlmann, 2002, p. 190

<sup>66</sup> Cf. NASSUA, 2005, p. 348

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> NASSUA, 2005, p. 351

<sup>68</sup> Cf. Nassua, 2005, p. 351

but this did not cut off the Nazi ideology. Only through a change of generations that was made possible. Still today you can see that Nazism had never been completely wiped out. It must be the task of our society to ensure, through education and tolerance that he does not flare up again.

#### Index

BUISMANN, Eberhard: Fragebogen, 1945

Buismann, Eberhard: Politisches Zeugnis, 1948

#### **Archives sources**

NLA AU Rep. 250/1 No. 65

NLA AU Rep. 250/1 No. 127

NLA AU Rep. 250/1 No. 145

NLA AU Rep. 250/1 No. 157

NLA AU Rep. 250/1 No. 184

NLA AU Rep. 250/1 No. 187

#### **Bibliography**

BAHLMANN, Peter: Die Rolle der Leumundszeugen bei der Entnazifizierung in Esens, in Emder Jahrbuch, 2002, p. 186-191.

BAHLMANN, Peter: meeting of "Arbeitsgruppe der Chronisten", 2003 URL:http://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user\_upload/BIBLIOTHEK/O rtschronisten/Entnazifizierung\_in\_Ostfriesland.pdf (20.02.2016). bpb (addit.): Informationen zur politischen Bildung (Heft 259 - Deutschland 1945-1949, Bonn, 2005, p. 8.

BUISMANN, Anneus: Kriegsende, Besatzungszeit und ein schwerer Neuanfang in Esens, Esens, 2012, p. 20-23.

MEYER, Theo: Ostfriesland 1945-194 – Materialien - Erarbeitet im Rahmen des Ausstellungsprojektes: "Wege aus dem Chaos", Aurich, 1987, p. 2.

NASSUA, Rudolf: Ostfriesland 1945-1945 - Neuanfang, Aurich, 2005, p. 26-35. Oxford Dictionary Online:

http://www.oxforddictionaries.com/de/definition/englisch/denazification, (24.02.2016).

POSENER, Julius: In Deutschland - 1945-1956, Berlin, 2001, p. 49-50.

ROKAHR, Gerd: Eine Chronik der Stadt Esens, Esens, 2010, p. 268.

VOLLNHALS, Clemens: Entnazifizierung - Politische Säuberung und

Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München, 1991, p. 24-27.

Wikipedia: <a href="http://www.simple.wikipedia.org/wiki/British\_occupation\_zone">http://www.simple.wikipedia.org/wiki/British\_occupation\_zone</a>, (24.02.2016).

# Appendix

# Fragebogen Buismann

0.19A 1	MILITARY GOVERN	MENT OF GERMANY
		EBOGEN
		QUESTIONNAIRE
w un ha	WARNUNG. Im Interesse von Klarheit ist dieser Frage- ogsläche Text massgeblich. Jede Frage muss so beantwortet erden, wie sie gestellt ist. Unterlassung der Beantwortung, urichtige oder unvollständige Angaben werden wegen Zuwider- landlung gegen militärisisch Verordnungen gerichtlich verfolgt. alls mehr Kaum benötigt ist, sind wetere Bogen anzuhefren.	WARNING. In the interests of clarity this questionnaire has been written in both German and English. If discrepancies exist, the English will prevail. Every question must be answered as indicated. Omissions or false or incomplete statements will result in prosecution as violations of military ordinances. Add supplementary sheets if
		RSONAL
	7 21 2 5 222 0 22	SONNEL 2
N N	ame Zuname	ETHAPA Ausweiskarte Nr. Vornamen Identity Card No.
G	Surname Middle Nam	Geburtsort Suderneuland I   Norden
St	ate of birth aatsangehörigkeit Deulsch	Place of birth Gegenwärtige Anschrift Esens, Markl Nr. 8
C	itizenship andiger Wohnsitz	Present address
Pe Ge	rmanent residence egenwärtige Stellung Selbslandig	Beruf beetdigter Auctionator u. Rechnungs Occupation Stellung, für die Bewerbung eingereicht
Pi	resent position	Position applied for
P	rellung vor dem Jahre 1933 SELL 1909 17 ES	ens selbskåndig
	B. MITGLIEDSCHAFT IN DER NSDAP	B. NAZI PARTY AFFILIATIONS
	Waren Sie jemals ein Mitglied der NSDAP?  Ja Nein Nein	Have you ever been a member of the NSDAP? yes, no. Dates.
	Daten     Haben Sie jemals eine der folgenden Stellungen in der	U
N:	SDAP bekleidet? (a) REICHSLEITER, oder Beamter in einer Stelle, die einem	Have you ever held any of the following positions in the NSDAP?  REICHSLEITER or an official in an office headed by any
	Reichsleiter unterstand? Ja Nein Nein Nein Stellung Daten	Reichsleiter? yes, no; title of position; dates.
	(b) GAULEITER, oder Parteibeamter	GAULEITER or a Party official within the jurisdiction of any
	innerhalb eines Gaues? Ja Nein Well?  Daten Amtsort	Gaut yes, no; dates; location of office.
	(c) KREISLEITER, oder Parteibeamter innerhalb eines Kreises? Ja—Nein Nein Titel der	KREISLEITER or a Party official within the jurisdiction of any Kreis? yas, no; title of position; dates; location of office.
	Stellung — Daten — Amtsort — (d) ORTSGRUPPENLEITER, oder Parteibeamter innerhalb einer Ortsgruppe?	ORTSGRUPPENLEITER or a Party official within the jurisdiction of an Ortsgruppe? yes, no; title of position; dates;
	Ja Nein Mein Stellung	location of office.
	DatenAmtsort	
	(e) Ein Beamter in der Parteikanzlei? Ja Nein Kille  Titel der  Daten Stellung	An official in the Party Chancellery? yes, no; dates; title of position.
	(f) Ein Beamter in der REICHSLEITUNG der NSDAP? Ja—— Nein Mein Titel der	An official within the Central NSDAP headquarters? yes, no; dates; title of positions.
	Baten	An official within the NSDAP's Chief Education Office? In the office of the Führer's Representative for the Suspervision of the Entire Intellectual and Politico-philosophical Education of the NSDAP? Or a director or instructor in any Party training school? yes, no; dates; title of position; Name of unit or school.
	Name der Einheit oder Schule  (h) Waren Sie Mitglied des KORPS DER POLITISCHEN LEITER?	Were you a member of the CORPS OF POLITISCHE LEITER? yes, no; Dates of membership.
	Ja Nein leitz Daten der  Waren Sie ein Leiter oder Funktionär in irgend einem anderen Amte, Einheit oder Stelle (ausgenommen sind die unter C unten angeführten Gliederungen, angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen der NSDAP)?  Ja Nein leitz	Were you a leader or functionary of any other NSDAP offices or units or agencies (except Formations, Affiliated Organizations and Supervised Organizations which are covered by questions uniter C below)? yes, no ; dates; title of position.
	Titel der  Stellung  (j) Haben Sie irgenwelche nahe Verwandte, die irgend eine der oben angeführten Stellungen bedleidet haben?  Ja-Nein Mith. 55 haben rieimsehr Zueit meine Wenn ja, geben Sie deren Namen und Auschriften und Frieder im Lager gleichselten.	Have you any close relatives who have occupied any of the positions named above? yes, no: if yes, give the name and address and a description of the position.
\ "	C. TÄTIGKEITEN IN NSDAP HILFSORGANISATIONEN	C. NAZI "AUXILIARY" ORGANIZATION ACTIVITIES

Formal							Nein	Nein	Nein -	
(a) S			•••				Nein	Nein	Nein	
(b) S		•••			"		Nein	Nein	Nein	
(c) I		•••		•••	***		Nein	Nein	Nein	
	NSDStB	•••					Nein	Nein	Nein	
(e)							Nein	Nein	Nein	
(f) :		•••			•••		Nein	Nein	Nein	
	NSKK	***		•••			Nein	Nein	Nein	
	NSFK						1296.46.86			
2. Anges	schlossene V ted Organizatio	erban ms	de							
(a)	Reichsbund d.	deut.	Beamte	n		-	Nein	Nein	Nein	
(b)	DAF einschl.						Nein	Nein	Nein	
	KdF					-	Nein	Nein	Nein	
(c)	NSV					Ja		Į.	Nein	
	NSKOV						Nein	Nein	Nein	
	NS Bund deu	t. Tecl	nik				Nein	Nein	Nein	
	NSD Ärtzteb						Nein	Nein	Nein	
	NS Lehrerbur					-	Nein	Nein	Nein	
	NS Rechtswa					-	Nein	Nein	Nein	
	ute Organis									
Super	vised Organiza	itions				7.		2.21 72	Nein	
(a)	VDA					Ja	N/:	Stillangen Jahren	Nein	
(b)	Deutsches Fr	auenw	erk			-	Nein	Nein		
(c)	Reichskolonia	albund					Nein	Nein	Neiu	-
(d)	Reichsbund o	leut. F	amilie	•••			Nein	Nein	<u> Nein</u>	
(e)	NS Reichsbu	nd für	Leibesü	bunger	a	_	Nein	Nein	Nein	-
(f)	NS Reichsbu	nd deu	tscher S	schwes	tern	-	- Nein	Nein	Nein	
(g)	NS Altherren	bund					Nein	Nein	Nein	-
4. Ando	re Organisa	tioner	1							
	Organizations						Nein	Nein	Nein	
	RAD		•••				- Nein	Nein	Nein	
	Deutscher Ge					Ja		Seit 1937	Nein, siehe	Anlage
	NS Reichskri					7.00	Nein	Nein	Nein	1
	Deutsche Stu			***			- Nein	Nein	Nein	
	Reichsdozent	enscha	ift		•••		Nein	Nein	Nein	
	DRK					-		Nein	Nein	
(g)						***************************************	- Nein	Nein	Nein	
(h)	" Deutsche	Glaube	nsbeweg	ung "		-	- Nein	AFFR	IN PARK	1

5. Waren Sie jemals Mitglied irgend einer nationalsozia-listischen Organisation die vorstehend nicht angeführt ist?

Were you ever a member of any NS organization not listed above-yes, no; name of organization; dates; title of position; location.

Ja —— Nein News

Ja Name der Organisation Daten Titel der Stellung Ort O. Haben Sie jemals das Amt von Jugendwalter in einer Schule bekleidet? Ja Nein Melle Titel, Rang, Auszeichnungen oder Urkunden von einer der oben genannten Organisationen ehrenhalber verliehen oder seitens dieser andere Ehren zutell? Ja Nein Melle Titel, Rang, Auszeichnungen oder Urkunden von einer der oben genannten Organisationen ehrenhalber verliehen oder seitens dieser andere Ehren zutell? Ja Nein Melle Titel Rang, Auszeichnungen oder Urkunden von einer der oben genannten Organisations? von Silver konors from any of the above organizations? von If so, state the nature of the honor, the date conferred, and the reason and occasion for its bestowal.

das Datum, den Grund und Anlass für die Verleihung

anzigeben. Falls keine, schreiben Sie "Keine Reden oder Veröffentlichtungen."

Keine Reden oder Veröffentlichtungen.

E. DIENSTVERHÄLTNIS

Alle Ihre Dienstverhältnisses eit I. Januar 1930 bis zum heutigen Tage sind anzugeben. Alle Ihre Stellungen, die Art Ihrer Tätigkeit, der Name und die Anschrift Ihrer öffentlichen und privaten Arbeitgeber sind zu verzeichnen. Ferner sind anzuführen: Dauer der Dienstverhältnisse, Grund deren anzuführen: Dauer der Dienstverhältnisse, Grund deren danzuführen beröffentlichen Schulausbildung oder Militärdienst verursachten Fosten-bosigkeit, einschliesslich der durch Schulausbildung oder Militärdienst verursachten Fosten-bosigkeit.

Von From	Bis To	Anstellung Position	Art der Tätigkeit Duties	Arbeitgeber Employer	Grund für die Beendigun, des Dienstverhältnisses Reasons for Cessation of Service	
Seit 1909	immer s	selbständig.				

#### F. EINKOMMEN

#### F. INCOME

Verzeichnen Sie hier die Quellen und die Höhe Ihres Einkommens seit dem 1. Januar 1933.

Show the sources and amount of your annual income since January 1, 1933.

Jahr Year	Einkommensquellen Sources of Income	Betrag Amount
1933	Aus Verkäufen, Auctionen, Verpachtungen, Rechnungsstellerei	nicht mehr
933	und kirchlichen Revisionen	lanzu-
1935	desgleichen	Jeben.
1935	desgleichen	5575,35
	desgleichen	2635
1937.	desaleichen	5314
	desgleichen	5272
1939	desgleichen	4891,75
1940	elesaleichen	9574
1941	desgleichen	5708
1942	desaleriden	8106
1943	desgleichen	6464
1944	The state of the s	

#### G. MILITÄRDIENST

G. MILITARDIENST
Haben Sie seit 1919
Militärdienst geleistet? Ja Nein NELW
In welcher
Wofangstrung?
Wo haben
Sie gen Sie Dienstrang
Biegen Sie in militärähnlichen
Organisationen Dienst geleistet? Ja Nein Nelw
In welchen?
Wo?
Daten
Wo?
Sind Sie vom Militärdienste
zurückgestellt worden? Ja Nein Nelw
Worden Stephen Step Wann? Warum?

Haben Sie an der Militärregierung in irgend einem von Deutschland besetzten Lande einschliesslich Österreich und Sudetenland teilgenommen? Ja.—Nein MM Wenn ja, geben Sie Einzelheiten über bekleidete Ämter, Art Ihrer Tätigkeit, Gebiet und Dauer des Dienstes an.

#### G. MILITARY SERVICE

Have you rendered military service since 1919? yes, no. In which arm? Dates. Where did you serve? Grade or rank. Have you rendered service in para-military organizations? yes, no. In which ones? Where? Dates. Were you deferred from military service? yes, no. When? Why?

H. AUSLANDSREISEN

Verzeichnen Sie hier alle Reisen, die Sie ausserhalb Deutschlands seit 1933 unternommen haben.

H. TRAVEL ABROAD
List all journeys outside of Germany since 1933.

Besuchte Länder Daten Countries visited Dates	Zweck der Reise Purpose of Journey
Ich habe nie Reisen nach dem Au	sland unternommen.
Haben Sie die Reise auf eigene Kosten unternommen ? Ja Nein Palls nicht, unter wessen Beistand wurde die Reise unternommen ?	Was journey made on your own account? yes, no. If not, und whose auspices was the journey made? Persons or organization visited.
Besuchte Personen oder Organisationen	
Haben Sie in irgend einer Eigenschaft an der Zivilverwaltung eines von Deutschland besetzten oder angeschlossenen Gebietes teilgenommen? Ja. Nein 1887. Falls ja, geben Sie Einzelheiten über bekleidete Ämter, Art Ihrer Tätigkeit, Gebier	Did you ever serve in any capacity as part of the civil admini- tration of any territory annexed to or occupied by the Reich? yes, n If so, give particulars of offices held, duties performed, territory an period of service.
und Dauer des Dienstes an	
I. POLITISCHE MITGLIEDSCHAFT  (a) Welcher politischen Partei haben Sie als Mitglied vor 1933 angehört? Ler Demokrafischen.	I. POLITICAL AFFILIATIONS  Of what political party were you a member before 1933?
(b) Waren Sie Mitglied irgend einer verbotenen Oppositions, partei oder -gruppe seit 1933? Ja Nein Nein	Have you ever been a member of any anti-Nasi underground par or groups since 1933? yes, no. Which one? Since when?
Welcher? — Seit wann?  (c) Waren Sie Jemals ein Mitglied einer Gewerkschaft, Berufs-, Gewerblichen- oder Handelsorganisation, die nach dem	Have you ever been a member of any trade union or professional business organization suppressed by the Nazis? yes, no.
Jahre 1933 aufgelöst und verboten wurde? Ja — Nein Mil 1964 (d) Wurden Sie jemals aus dem öffentlichen Dienste, einer Lehrtätigkeit oder einem kirchlichen Amte entlassen, weil Sie in irgend einer Form den Nationalsozialisten Widerstand eisteten oder gegen deren Lehren und Theorien auftraten?	Have you ever been dismissed from the civil service, the teaching profession or ecclesiastical positions for active or passive resistant to the Nazis or their ideology? yes, no.
Ja Ja. Nein ——  (e) Wurden Sie jemals aus rassischen oder religiösen Gründen, oder weil Sie aktiv oder passiv den Nationalsozialisten Widerstand leisteten, in Haft genommen oder in Ihrer Freizügigkeit, Niederlassungsfreihet oder sonst wie in Ihrer gewerblichen oder berufischen Freiheit beschrünkt? Ja Ja. Nein —— Falls ja, dann geben Sie Einzelheiten sowie die Namen und Anschriften zweier Personen an, die die Wahrheit Ihrer Angaben bestätigen	Have you ever been imprisoned, or have restrictions of movemen residence or freedom to practice your trade or profession be imposed on you for racial or religious reasons or because of action passive resistance to the Nazie' yes, no. If the answer to a of the above questions is yes, give particulars and the names at addresses of two persons who can attest to the truth of your statement.
Siehe Anlage.	
J. ANMERKUNGEN	J. REMARKS
Die Angaben auf diesem Formular sind wahr,	The statements on this form are true.

## Politisches Zeugnis

#### Politisches Zeugnis.

Ich, der unterzeichnete beeidigte Auktionator Eberhard Buisman zu Esens stelle hiermit meinem Schne, dem Pastor Johannes Buisman in Baltrum das nachfolgende

politische Zeugnis

aus, indem ich dabei an Eidesstatt versichere, dass alle meine Angaben der Wahrheit entsprechen und richtig sind. Zur Klarstellung mit Bezug auf meine Person darf ich zunöchst folgendes anführen und verausschicken:
Ich bin seit über 50 Jahren in Esens ansässig, seit 1909 selbständig, beeidigter ostfriesischer Auktionator und Rechtsbeistand.

und Rechtsbeistand.

Im politischen, wie im wirtschaftlichen Leben war ich stet sehr aktiv. Ich gehörte der demokratischen Partei an und bin derselben bis auf den heutigen Tag treu geblieben, auch jetzt wieder bei Neugründung derselben beigetreten.

Ich bekleidete vor 1933 seit etwa 25 Jahren verschieden Rhrenämter, in die ich jeweils bei Ablauf einer Periode durch freie öffentliche Wahl wieder gewählt wurde. So war ich Bürgervorsteher des Stadtparlaments und seit langen Jahren auch Wortführer des Bürgervorsteher-Kollegiums, ferner Schul= und Virchenvorsteher, Armenvorsteher und Mitglied des Aufsichtsrates der Esenser Genossenschaftsbahk und der Elektrizitätsgenossenschaft für Esens.

Ich war stets ein verschworener Gegner der N.S.D.A.P. und als solcher nicht nur in meinem Wohnort, sondern auch

Ich war stets ein verschworener Gegner der N.S.D.A.P.
und als solcher nicht nur in meinem Wohnort, sondern auch
weit über die Grenzen desselben hinaus bekannt. Ich habe
der Partei immer entgegengearbeitet und öffentlich bekämpft soweit mir das möglich war.
Das hatte zur Folge, dass ich bei der Machtergreifung durc
die Partei im Jahre 1932 aus allen Aemtern gewaltsam entfernt wurde. Ich wurde auch geschäftlich sehr geschnitten
und bedrängt und es ist als ein Wunder zu bezeichnen, das
ich an das Vz - Lager vorbeigekommen bin. Aus der freiwilligen Feuerwehr, die mir im Jahre 1933 bezw. 1934 noch
einen Ehrenbrief ausstellte für 40 jährige Mitgliedschaft
wurde ich gleich darauf ausgeschlossen wegen Verächtlich
machung des Vreisschulungsleiters Steffens in Esens. Aus
dem wurde ich vors Gericht gezogen wegen Verächtlichmach
und Beleidigung des Kreisschulungsleiters Steffens und w
einer Geldstrafe belegt. Ferner erhiett ich Verwarnunger
seitens des landrats weil ich an der Partei öffentlich
Kritik geübt hatte.

seitens des Landrats weil ich an der Partel offentlich Kritik geübt hatte.
Ueber meine Person hinaus war auch meine ganze Familie, meine erwachsenen Kinder und alle meine Geschwister Geg der N.S.D.A.P., zwei meiner Brüder haben das Leiden des Ez - Lagers gekostet, der eine ist durch die Engländer Anfang Mai 1945 aus dem Lager Farge bei Blumenthel ger worden, gerade vor dem Verhungern. Er musste zunächst

noch

noch ein Krankenhaus dort aufsuchen, um die Reise zu seiner Heimat Norden machen zu können. Der Partei gehörte ich seibstverständlich nicht an. Meine ganze politische Steitung erhellt am besten aus der Tatsache, dess ich gleich nach dem Zusammenbruch dem Nazisystems zum Bürgermeister der Stadt Esens und Anfang 1946 zum Landrat des Vreises Wittmund gewählt und von der Militärregierung bestätigt wurde. So kann man sich über meine Person und über meine Einställung in politischer Hinsicht ein klares Bild machen und so darf ich meinem Sohne ich meinem Schne

Johannes Buisman in Baltrum

Johannes Buisman in Baltrum

folgendes bezeugen:
Der Geist meines Hauses hat sich natürlich auch auf meine
Winder vorpflanzt und übertragen und eo ist es nicht zu
Werwundern, dass sie alle Gegner der Partei waren. Wenn ich
später hörte, dass mein Sohn Johannes als Student in Tübingen
auf Druck der Partei derselben beitreten musste, so ändert
das an seiner Gesinnung nichts. Er hat sich wie ich weiss, nie
um die Belange der Partei gekünmert und ich weiss euch, dass mei
ihn hier an seinem Heimatsorte garnicht dazu rechnete und ihn
ganz ungeschoren liess, zumal angehehde Pastoren garnicht in
den Reihen der Nazis beliebt waren.

Ich kann auf das bestimmteste an Eidesstatt versichern, das
mein Sohn nur ein sog. "Mitläufer" war, auch als solcher
noch mal garnicht bezeichnet werden kann, weil er eben garnicht "mitgelaufen" ist. Wenn er in seinem jugendlichen
Alter der Partei beitrat, so ist das schon auch deswegen nicht
anzurechnen, weil er in der Tat auch weiter nichts für die
Partei getan hat, nicht einmal seine angesetzten Dienstleistungen verrichtete und auch jahrelang keine Beiträge
zahlte.

zahlte.

Esens, den 26. August 1948

beeid. Auktionator.

## NLA AU Rep. 250/1 No 65

Der Niedersächsische Minister für die Entnazifizierung 11/48 Hannover, den 18.Nov.1948. Aegidientorplatz 4

Hauptaus Idua Wittmund

Rundschreiben an

die Öffentlichen Klüger des Landes Niedersachsen die Entnabifizierungsausschüsse des Landes Niedersachsen

die Herren Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke) des Landes Niedersachsen-Sachbearbeiter für Entnazifizierung.

I.

Betr.: Verfahren bei der Ausschliessung und Ablehnung von Personen, die bei der Entscheidung in Entnazifizierungsverfahren mitwirken.

- 1.) Ein Mitglied eines Entnazifizierungs-Ausschusses ist von der Ausübung seines Amten ausgeschlossen:
  - a) wenn er Ehegatte oder Vormund des Betroffenen ist oder gewesen ist,
  - b) wenn er mit dem Betroffenen verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
  - o) wenn er in der Entnazifizierung des Betroffenen bereits als Verteidiger oder als öffentlicher Kläger tätig gewesen ist,
  - d) wenn er in der Entnazifizierung des Betroffenen als Zeugo oder Sachverständiger vernommen ist.
- 2.) Bin Ausschussmitglied, welches bei einer durch ein Rechtsmittel der Berufung angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz ausgeschlossen.
- 3.) Ein Ausschussmitglied kann sowohl in den Fällen, in denen es von der Ausübung seines Amtes nach 1 oder 2 ausgeschlossen worden ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

- 2 -

Abschrift.

Der Niedersächsische Minister für die Entnazifizierung

die Entnazifizierung
5/o1 Wr. ....

(20a) Hannover, den 7. Dezember 48
Aegidientorplatz 4
Fernsprecher: 20641/42

Spel Zell ZS: gnagnist

11/D

An den
 Herrn Regierungspräsidenten
 - Dezernent für Entnazifizierung -

- Z. Kerntisnahm

#### Aurich

2.) An den Öffentlichen Kläger bei dem Landesausschuss für die Entnazifizierung in Niedersachsen Hannover-Kirchrode.

 An den Öffentlichen Kläger bei dem Entnazifizierungs-Berufungsausschuss - Hauptkläger - im Reg. Bez.

Aurich.

Betr.: Einziehung von Geschäftsstellen der Entnazifizierungs-Hauptausschüsse im Reg.Bez. Aurich.

Die Arbeiten der Entnazifizierungs-Hauptausschüsse im Reg.Bez. Aurich sind inzwischen so weit durchgeführt worden. dass sich für die einzelnen Geschäftsstellen bestimmen lässt, wann sie eingezogen werden können. Nach Prüfung der Geschäftsststellen der Entnazifizierungs-Hauptausschüsse im Reg.Bez. Aurich wird hiermit festgelegt:

Die Geschäftsstelle des Entnazifizierungs-Hauptschusses des Kreises Wittmund wird am 1. Januar 1949,

die Geschäftsstellen der Entnazifizierungs-Hauptausschüsse der Kreise Norden, Emden und Leer werden am 1. März 1949 eingezogen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht erledigten Arbeiten und die noch nachträglich eingehenden neuen Entnazifizierungsfälle werden in der Geschäftsstelle des Entnazifizierungs-Hauptausschusses für den Kreis Aurich weitergeführt, bearbeitet und abgeschlossen. Der Öffentliche Kläger beim Hauptausschuss für den Kreis Aurich übernimmt die Geschäftsstelle einschliesslich der gesamten Akten, der Büroeinrichtungen und des vorhandenen Materials. Die Entnazifizierungs-Hauptausschüsse selbst bleiten in den einzelnen Kreisen bestehen. Der Öffentliche Kläger im Kreis Aurich legt nach Einziehung der Geschäftsstellen in den Kreisen die Pälle, die zu der Örtlichen Zuständigkeit der Kreise Wittmund, Norden, Emden Leer gehören den zuständigen Hauptausschusse bzw. dem Vositzenden des Entnazifizierungs-Hauptausschüsse selbst soll erst nach endgültigem Abschluss der Entnazifizierung erfolgen.

Über den weiteren Einsatz der Öffentlichen Kläger und des Personals bzw. deren Kündigung ergehen besondere Anweisungen. Sie werden hiermit gebten, das weitere zu veranlassen, soweit Sie hierfür zuständig sind. Es ist emin Wunsch, das bisher in der Entnazifizierung eingestzte Personal möglichst vor einer Arbeitslosigkeit aus Anlass der Einziehung der Geschäftsstellen zu bewahren. Ich bitte deshalb jeden einzelnen weitgehend bei der Sache nach einem neuen Arbeitsplatz zu unterstützen. Der Öffentliche Kläger beim Berufungsausschuss - Hauptkläger - hat jeweils eine Woche nach Einziehung der Geschäftsstellen zu melden, dass das Personal in eine neue Stelle vermittelt worden ist. Soweit dies nicht möglich gewesen sein sollte, iet zu berichten, welche Schritte ergebnislos unternommen sind, insbesondere welche Aussichten nach Aüskunft des Arbeitsamtes für eine Unterbingung vorliegen.

In Vertretung

gez. Hofmann

NLA AU Rep. 250/1 No 127

1,10,3097	Pischler.		K.P, D. Allg. Gew.
0. 9.1905	Kaulmann,	alecons,	
6. 2.1903	Buchdruckmetr.,	Aurich, Morder-Str. 18	S.P.D. Allg.Gew.
19:12:1891	Gesch.Führer,	Aurich, Kirdhdorfer-Str.34	S.P.D.
6. 5.1907	Bilokermstr.,	Westgroßerehn Mr. 1	. 8.P.D.
21.10.1900	Schiffer,	Jheringsfehn	S.P.D.
	Landwirt,	urg Mr	P.D.P.
	Bauer,	Bagband	partell.
	Landwirt,	Othwerdum Mr. 8	parteil.
	Lohndrescher,		P.D.F.
	Daugr,		parterior all or Can
	Tongicketwarter	Court cameou I	
1 1888	Ere Theenden	Anried Montpoonervatr. 5	F.D. P.
1: 0.1892	Kleminermetr.	Aurich, Montgomerystr.87	parteilos
	Bauunternehmer,	Aurich, Glupe 13	K.F.D. Allg.gew.
	Alle.	ote Geach Mefuhrung:	
	Y	reisen from se	
		MA	
		- STANK	
		1	
	Priecr. ### 20. 1903  France, ### 6. 2.1903  Jakobus, ### 16. 5.1907  Joachin ### 16. 5.1907  Joachin ### 2. 6. 5.1907  Joachin ### 2. 1.1889  Reinder, " 2. 9.1887  Willy ich, " 19. 6.1887  Wilhelm " 20. 8.1879  Wilhelm " 20. 8.1888  Johern, " 20. 1.1888  Johern, " 20. 1.1888  Johern, " 20. 1.1888	29.10.1097 stanfor,  6. 2.1905 Kaufmanh,  6. 2.1905 Buchdruckmetr.,  19.12.1891 Gesch.Führer,  2. 1.1899 Landwirt,  2. 9.1887 Landwirt,  2. 9.1887 Landwirt,  2. 9.1887 Landwirt,  2. 9.1888 Krs. Ingeheur  12. 6.1911 Landwirt,  20. 8.1879 Bauer,  20. 9.1900 Bauuntsrnehmer,  3. 9.1900 Bauuntsrnehmer,  3. 9.1900 Bauuntsrnehmer,  8. 9.1900 Bauntsrnehmer,  8. 9.	Efschler,  Kaufmann,  Bucharuckmetr.,  Gesch.Führer,  Schiffer,  Landwart,  Landwart,  Landwart,  Landwart,  Kre.Lageneur  Kre.L

Tel. Mil 403/404 Bezug: 613/ED/320/5 HQ Mil Gov RB AUSTON 013 HQ CUG, BAOH. 3.Dez.46

Betrifft: Entnazifizierung

Hèrrn Regierungsschulrat Bibow, Aurich.

Bezug: Jhre Schreiben vom 19. und 23.Nov.46 (2 vom 23.v.Mts.)

1. Alle Lehrer, über die Sie jetzt Erkundigungen einziehen, haben das Recht, beim Berufungsausschuss Berufung einzulegen. Es kommt nicht in Frage, dass ihre Fälle noch einmal überprüft werden, solange sie sich nicht selbst diese Gelegenheit zunutze gemacht haben und ihre Papiere der Militär-Regierung durch den Berufungsausschuss mit dessen Empfehlungen weiter-

gereicht worden sind.

2. Sie wollen dem Herrn Regierungspräsidenten mitteilen, dass, wenn er oder sonst jemand eine besondere Empfehlung für einen Lehrer schreiben möchte, diese Empfehlung den Fragebogen anzuheften ist, bevor er an die Berufungsinstanz geht. Der Berufungsausschuss wird sie dann in Erwägung ziehen, wenn der Fall ihm vorliegt, und die Militär-Regierung wird dann, wenn sie die endgültige Entscheidung trifft, den genzen Vorgeng heben.

Vorgang haben.

3. Der Regierungspräsident darf versichert sein, dass es das Bestreben der Militär-Regierung ist, die Empfehlungen des Berufungsausschusses anzunehmen, wenn nicht begründeter Anlass besteht, dies nicht zu tun.

Aurich AEDS/MB gez: A.E.D.Schonfield für Commander HQ Mil.Gov.RB Aurich.

Abschrift: Public Safety (SB)

HQ Mil Gov Rb Aurich
Zu den Akten : 613/ED/320/1.

Der Regierungspräsident – U – Aurich, den 20 Dezember 1946.

An die Entnazifizierungsausschüsse in Emden, Norden, Wittmund, Leer und sowie die Schulräte des Reg. Bezirks

Abschrift mit der Bitte um Kenntmisnahme gezehr.Berghaus.

Beglaubigts

Reg. -Kanzl .- Assistent.

1000 hrs, Wed 24 Apr 46.

#### DENAZIFICATION PANEL.

Gentlemen,

- 1. I have a few things to say to you regarding your task as the Denazification Panel for Kreis Aurich. After that we will discuss the various problems that arise as to how we can best carry out that task.
- 2. The Panel. Your task is a very important one the quick and thorough Denazification of Kreis Aurich. You have been selected with two ideas in mind. Firstly that you are NOT merely NON Nazis, but that you are ANTI Nazis. Secondly that you are a well balanced body representing a variety of interests, with local knowledge, and, above all, men of integrity, who will be fair and just and fearless in your recommendations.

Your recommendations will come through me to Public Safety for final decision. In some cases, they will go to Hannover. But, I think it fair to say that in the wast majority of cases your opinion will be endorsed. We must - and will - trust your judgement and integrity.

- S. Responsibility. I would emphasize that you are NOT responsible to Mil Gov. You are responsible to your own NRC the Kreistag and through it to the whole Kreis. So it is up to you to see that the Kreis is purged of those men and women who have helped to bring Germany and the World to its present state of chaos.
- 4. Who are to be removed? Nazis and militarists are to be removed from all positions of responsibility, power and privelege. We do not want to waste time chasing after ordinary workers. But we can have removed from good jobs anyone who has, by his past conduct, made himself odious to his fellow men. I consider all may own employees as priveleged and they have all made out FB some weeks ago. I suspect that one or two will have to go. That will be annoying, but is obviously correct and gives you an idea of the

the way in which we are approaching the problem.

- 5. Committees. You will do most of your work through
  Committees and you are responsible for their efficiency and
  suitability. They, again, should be ANTI Mazis. They must have
  local knowledge. They must represent every grade of society.'
  For example, in a business there should be a member of the
  management, a foreman and a worker. We do NOT want them all to
  belong to the same political party they have to be completely
  impartial.
- 6. Fragebogens. A weakness of the Denazification system up
  till now, has been that decisions have been taken almost entirely
  on FBs. It is realised that these may be misleading. A man may
  be dismissed who has never been more than a nominal member. Another
  may be passed as OK, who is well known as an active Party
  sympathiser. Your recommendations in such cases will be of the
  greatest value, but you must put down clearly the reasons for
  your recommendation when that would appear to contradict the
  entries in the FB. Note the sentence in para 5 of your Directive "When there is positive evidence, supported by investigation, that
  an individual is not more than a nominal Nazi and is not a
  militarist and is not hostile to the Allied cause, he may be
  retained in Office despite the mandatory clauses contained in this
  directive."
- 7. Friority. It has been clearly laid down that we must cover new ground first. The sequence, consequently, is -
- (a) Checking up on those who have not before been checked.
- (b) Reviewing cases of Mandatory or Discretionary Removal where appeals have been lodged.
- (c) Not till above are well ahead can we go back and recheck on those who have already been vetted.
- 8. Professions etc. Special arrangements have been made for Doctors, Dentists and Vets. The Police are also being dealt with separately. We will NOT call apon Farmers to produce FB at

return of militarism

Party - and that is starvation. So we will not interfere with anyone engaged in the production of food if we can help it. But you should inform me if you know of farmers who are doing active harm at the moment. Public Safety can then check up on them and act if necessary. That ruling must be employed with commonsense and should not be made too public.

There are the moment. We will not the made too public.

9. Investigation. I would remind you that you and your Committees cannot call witnesses. You can have the man concerned up before you and question him, but that is all. I would also point out that your recommendation is signed by the Chairman of the Panel - NOT by the Committee.

Limison with Mil Gov.
Office work - records of those vetted on old directive.
Committees to be set up.
Appeals.
Meetings of Panel.
Chairman - 3 new members coming.
Start of work.

- - (a) Beschleunigung der Entmanifizierung, soweit der Verwaltungs apparat dies zuläht. (b) Größt-mögliche Milfe der Deutschen bei der Durchführung der Entmanifizierung

Michard hiervon derf Kreistagsmitglied sein ohne besondere Genehmigung der Mil.Regiorung. Sie müssen von sozialen und politischen Standpunkt aus einwendfrei sein und geeignet, ein gut ausbalanmiertes Gericht für die Durchführung der Politik der Entnamifizierung zu bilden. Sie müssen vollkommen frei von jedem Angehein des Namienus sein.

Das Enthazifisierungsgericht hat umgebend die Enthazifisierunge ausschlase zu ernehnen, die erforderlich eind un eine schnelle und durchgreifende Enthazifizierung im Breise Horden sichersustellen. Es sind Ausschlasse für folgende Zweige zu ernennen: Verwaltung Postant Benburden Berhams Bringen Finanz

Verwaltung Brtl. Behörden Groze Firmen Gruppen Meiner Firmen

Estist wightig, das das Enthamificierungsgericht und die Ausschüsse micht von einer pelitischen Partei ernannt werden. Zweck dieser Einrichtungen ist, ein Michetmas an Wahrheit, Offenheit und Unparteilichkeit zu erreichen.

- 5. Genekadyung der kätglieder des Geriebts und der Ausschüsse.

  Alle Mitglieder des Anthasifizierungsgerichts haben, venn dies nicht sehen geschehen ist, ihre Fragebogen der Militärregierung zur Genehmigung einsureichen. Mitglieder der Enthasifizierungs- ausschüsse brauchen keine Fragebogen einzureichen; das Enthasifizierungsgericht hat eich aber von ihrer Tauglichkeit zu überseugen.

  Bine Liste aller Mitglieder des Geriehts und der Ausschlüsse (mit Adressen. Alter. Befähirung) ist der Militärre derung in
- 6. Machtbefugnisse des Garichts und der Ausschüsse.

Das Doutsche Enthasifizierungsgericht und die Enthasifizierungsausschüsse sind nur zur Beratung. Ihr Rat beschränkt eich auf Beibehaltung oder Armennung und Entlassung oder Ablehnung von Personen aus Behörden oder sonstiger Beschäftigung.

Doch soll dieser Abselmitt nicht das Recht einiger Deutscher hinfällig machen, Einzelpersonen aus ihrer Stellung zu entlassen (s.B. hann der Deiter einer Fabril oder einer Vorwaltungsabtsilung Angestellte sofort und ohne sofortigen Bericht an die Mil.Reg. entlassen, chne daß dieser Angestellte Zurch des zuständige Entnasifizierungsgericht für die Entlassung vorgeschlagen ist). Derartige Entlassungen sind der Mil.Reg. dann innerhalb von 7 Tagen, nachdem die Entlassung wirksam geworden ist, zu belden.

Arbeitgeber seind aufsufordern, diese vorgreifende Malnahme zu treffen, Aber um Unrechtskeiten zu vermolden, beben Personen, die so entlassen murden, das Recht, beim deutschen Trufungs-ausschuß Berufung einzulegen.

Das Deutsche Entmalfizierungsgericht und die Deutschen Entmalfizierungsausschüsse können Personen nuffordern, zur Begintwortung von Fragen, die sich aus den Fragebogen ergeben, zu erscheinen.

Aukerdem wird das Deutsche Entramifizierungsgericht die Berufungen anhören, die sehen vor Einführung dieses Verfahrene entlassen wurden 51e werden von da dem Geutschen Früfungsgussehus direkt vorgelegt.

#### Fragebogen.

Der Kreistag wird eine Abschrift der neuen Entnasifisierungs-Richtlinien erhalten sewie die verbesserten Fragebogen. Diese worden sofort nach mingang sugestellt. Der Kreistag ist verantwortlich defür; des genügend kemplere für den Bedarf des Gerichts und der Ausschliese bergoetellt werden.

Die ausgefüllten Fragebogen worden von den Ausschüsson Seprift und beraten im Sinne der Entnazifizierungs-Richtlinien.

Die Ausschunge geben die Fragebogen mit ihrer Stellungnahme den Gericht zurück, das 2 Ausfertigungen und die Stellungnahme der Hil. Her. einreigit.

Gleichzeitig hat das Gericht die Personen, deren Entlassung befürwortet ist, davon zu unterrichten.

7.)

#### Deutscher Prijfungsausschuß.

Der Doutsche Prüfungsausschul wird ein Berufungsgoricht sein für diejenigen, die Berufung eilegen auchten gegen ihre Entlasung oder Ausschließung. Sie eind kein Berufungsamt gegen Internierungen.

Der Deutsche krüfungsausschuß besteht aus einem deutschen Rechtsanwalt, (als Vorsitzendem) und vier vom Kreistag ernannten Mitgliedern. Der krüfungsausschuß kann den Appeklanten auffordern zu erscheinen. Mitglieder des Krüfungsausschusses Können weder Mitglieder des Kreistages noch des Entnazifizierungsgerichts oder des Entnazifizierungsausschusses sein.

Die Entscheidungen, die der deutsche Brüfungsausschuß in Berufungsfällen trifft, sind der Mil. Res. vormuleren.

Die Entschaldungen, die der deutsche Prüfungenasschuß in Berufungsfüllen tribety

Die Entscheidung der Mil.Rog. ist in solchen Fällen entgültig, in denen die Berufung unterstützt wird, Wird die Berufung abgewiesen, liegt die Entscheidung beim wemmandeur des Detachments.

Ist die Berufung unterstützt, wird der Appellant wieder eingestellt. Beine Paplare bleiben bei der Mil.Reg.

#### 8. | Sonderverfahren.

Sondorferfahren für die Überprüfung von geistigen Berufen wie Arste, Bierarzte, Zahnärzte, Lehrer sowie Kehleindustrie liegen nicht in Bereich der Kreis-Entnazifizierungsstellen. Diese werden höheren Orts behandelt.

- 9. Der Landrat hat sofort eine Versamblung des Hauptausschusses des Kreistages einzuberufen, um die 12 Mitjlieder des Entnactizierungsgerichts und die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu ernennen. Die Namen sind dann umgehend der Mil. Reg. aufzugeben, ihre Fragebogen können später nachtgereicht werden. Sobald die Militärregierung das Bericht genohmigt hat, sind von diesem die Ausschüsse zu bestimen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, das dies Buserst dringend ist.
- 10. Die Frage der Bezahlung der Mitglieder des Deutschen Enthazifizierungsgerichts und der Aufwandsentschädigung für die Ausschüsse wird noch erwogen.
- 11. Der Kreistag möchte bitte die Wirdigung der Mil.Reg. für die ausgezeichnete Arbeit des Selbstbereinigungsausschusses ausdrücker und ihr Bedauern, daß sie, da sie entweder Mitglieder des Kreistages oder der Gemeindevertretung sind, nach den neuen anordnungen micht weiter darin tätig sein können.

Gaz. W.G. Mackay, Lt.Col.

Aurich, den 28. Januar 1946

Der Landrat

An

die Herren Bürgermeister

des Kreises

#### Betr.: Entnazifizierung.

Auf Ancrdnung der Militärregierung in Aurich ist in jeder Gemeinde eine Entnazifizierungskommission zu bilden, die die Militärregierung bei ihrer Entnazifizierungspolitik unterstützen soll. Sie hat in den Landusmeinden aus etwa 3 - 4 (je nach der Einwohnerzehl) und in der Stadt Murich aus 5 - 6 Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder müssen der Gemeindevertretung angehören, testätigte Antinazis und von solch einem Cherakter sein, der es unwahrscheinlich macht, daß sie sich durch irgendein persönliches Vorurteil verleiten lassen. Parteimitglieder oder solche Personen, die die Aufnahme beantragten, dürfen nicht ernannt werden.

Die Aufgaben der Kommission sind, die Militärregierung über die Vergengenheit und die frühere politische Tätigkeit solcher Personen zu unterrichten, über die die Militärregierung Auskunft benötigt. Die Kommissionen sollen in diesen Fällen keine Untersuchungen vornehmen, sondern lediglich Auskunft und Mitteilung aus ihren persönlichen Kenntnissen herausgeben.

Jedes Mitglied der Kommission ist verpflichtet, dem Vorsitzenden davon Mitteilung zu machen, wenn er ein persönliches Interesse an einem Fall hat, über den die Kommission beschließt (z.B. Ber Fall eines Verwandten oder eines Geschäftsteilhabers).

Ich orsuche, die Kommissionen umgehend zu bilden und mir die Namen der Mitglieder und des Vorsitzenden bis zum 2.2.1946 schriftlich mitzuteilen.

Usw. Jam Lardrahamel Beglenbigt:

Jim Jam Lardrahamel in thurids

Jim John amyayahaman Liouninfirm pflaga Purinfirm

Jif folyands Thuren vor.

1. Gerd Glesdei Jamainhoodsmilghint

2. Joh Friedrich "

3. Car Lieremann

4. Folkers Wieling "

Laidallo Syn 1: 2. 1946

Gestles

Anlage B zur Zonen-Durchführungsbestimmung Nr. 3 (endgültig). Anwendung der Kontrollratsverordnung Nr. 24 auf die Geistlichkeit. Zweck und Ziel. Week und Ziel.

1. Die bei allen anderen Berufen in Deutschland ist es auch bei der Geistlichkeit (einschliesslich der Geistlichen, die Gelübde abgelegt haben oder geringoren Orden angehören) erforderlich, dass sie von allen Nazielementen gereinigt wird, d.h. dass jeder daraus entfernt wird, der Mitglied der NSDAP gewesen ist, der mehr als ein nomineller Teilnehmer bei Parteiveranstaltungen gewesen ist, oder der den Zielen der Alliierten feindlich gegenüber steht Die Vorschriften der Kontrollratsverordnung Nr. 24 sind daher auf die Geistlichkeit anzuwenden.

Ausnahme. Ausnahme.

2. Die Zonen-Durchführungsbestämmung legt die Massnahmen fest, die von deutschen öffentlichen Behörden für die Errichtung von Entnazifizierungsausschüssen und -unterausschüssen zu treffen sind, und bestimmt die Befügnisse dieser Ausschüsse und das von ihnen anzuwendende Verfahren. Es wird berücksichtigt, dass im Falle der Geistlichkeit eine gewisse Abänderung der einzelnen Punkte der Zonendurchführungsbestimmung notwendig ist, um die der besonderen Stellung anzupassen, die die Geistlichen innerhalb üer Gemeinschaft aufgrund der von ihnen geleisteten Gelübde einnehmen.

Errichtung von Kirchenausschüssen.

5. Die gemäss Abschnitt I der vorliegenden Durchführungsbestimmung gerrichtsten Geutschen Errnazifizierungsausschüsse und -unteraus-5. Die gemäss Abschnitt I der vorliegenden Durchführungsbestimmung erriehteten deutschen Enthaasifizierungsausschüsse und -unterausschüsse sind nicht zuständig für die Überprüfung der Geistlichkeit. Um die Entlassungs- und Ausschussbestimmungen der Kontrollratsverordnung Nr. 24 schnell und wirkdam in Kraft zu setzen, bilden die kirchlichen Behörden selbst, nach Rücksprache mit dem Senior Religions Affairs Officer der betreffenden Region, besendere Kirchenausschüsse, je nachdem sie sie für erforderlich halten. Public Safety und Count Intelligence werden dabei herangezogen.
4. Die Kirchenausschüsse bestehen aus 5 bis 8 Personen, nach dem Ermessen der kirchlichen Behörden grösstenteils Geistliche, Es müssen jedoch zwei oder mehr Vertreter der Laienschaft dabei sein. Diese müssen bekannte artinagistische Mitalieder der Kirche sein und müssen bekannte antinazistische Mitglieder der Kirche sein und können ven den kirchlichen Behörden selbst ernannt werden.

5. Der Kirchenausschuss zur Überprüfung der katholischen Geistlichkeit ist aus Katholiken zusammengesetzt, der Ausschuss für die Überprüfung der protestantischen Geistlichkeit aus Protestanten. der protestantischen Geistlichkeit aus Protestanten.

6. Die Befugnisse der Kirchenausschüsse sind die gleichen wie die der Laien-Entnazifizierungsausschüsse, wie in der Zonen-Durchführungsbestimmung festgelegt. Wenn die kirchlichen Behörden den Sitz und das Geltungsgebiet der in Aussicht genommenen Ausschüsse bestimmt, und dem Senior Religions Affairs Officer der betreffenden Region davon Mitteilung gemacht haben, bezeichnet der Senior Public Safety Officer in jedem Fall die PSOS, denen der Ausschuss seine Vorschläge zu unterbreiten hat. Die kirchlichen Behörden übersenden in jedem Fall diesen PSOS die Fragebogen der für den Kirchenausschuss vorge-Fall diesen PSOS die Fragebogen der für den Kirchenausschuss vorge-schlagenen Personen zur üblichen Überprüfung gemäss Zonan-Durchführungsbestimmung.
Verfahren bei der Militärregierung.
7. Die Vorschriften der §§ 7, 8 und 12 der Zonen-Durchführungsbestimmung werden sinngemiss auch auf die Geistlichkeit angewendet.
S. Falls Public Safety und der zuständige Kontrollratsolfleur sich nicht über die Entlassung oder den Ausschluss eines Geistlichen einigen können, wird der Fall dem Senior Religieus Affairs Offfcer der betreffenden Region vorgelegt.Dieser Offizier kann den Fall zur weiteren überprüfung an den Bischof der Diözess weitergeben, oder auch an eine etwa von den kirchlichen Behörden für Berufungen beschars eingssetzte Stelle.

Die von Bischof der Diözese oder vom Kirchen-Berufungsausschuss gerungsbestimmung. hesenders eing setzte Stelle. Die vom Bischof der Diözese oder vom Kirchen-Berufungsausschuss gemachten Vorschläge werden vom Senior Religious Affairs Officer an Public Safety weitergegeben Wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird der Fall an den Regional Commissioner geleitet.

Kirchen-Berufungsausschüsse.

10. Zusammensetzung und Sitz der Kirchen-Berufungsausschüsse sind

Sache der kirchlichen Behörden, die sie ganz nach ihrem Ermessen
bestimmen können, obgleich sie es vielleicht zweckmässig findeh
werden, gemäss § 4 (s.c.) auch Enienvertreter mit hineinzunehmen.
Solche Ausschüsse können nach ihrem Ermessen Entlastungszeugen anhören und, falls erforderläch, einen Rechtsahwalt zur Vertretung
des Falles eines Geistlichen zulassen.

11. Ein Exemplar des leutschen Textes der Kohtrollratsverordnung Nr.24
hefindet sich hei jedem Kirchenausschuss oder Berufungsseisschuss.

befindet sich bei jedem Kirchenausschuss oder Berufungsausschuss, deren Vorschläße in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Vererdnung festgelegt worden. Exemplare des deutschen Textes können die kirchlichen Behörden auf Anforderung vom nächsten Regional Mil Gov HQ erhalten.

12. Es ist nur der Sonderfragebegen für Geistliche zu verwenden.
Muster dieser Fragebogen befinden sich bereits bei den kirchlichen Behörden. Die kirchlichen Behörden geben ihren Bedarf an Fragebogen dem Regional Mil Gov HQ an, das die Mitteilung an Religious Affairs Branch, Zeco Bünde, weitergibt, die für die Boreitstellung des erforderlichen Papiers und gedruckten Materials werantwortlich ist.

Anlage C zur Zonen-Durchführungsbestimmung (46) Nr. 3 (endgültig) Anwendung der Kontrollratsverordnung Mr. 24 auf die deutsche Polizei. Zweck und Ziel.

1, Im Minblick auf die besondere Stellung der deutschen Pelizei als Wächter des öffentlichen Friedens werden besondere Massnahmen zur Entnazifizierung der Polizei für notwendig erachtet. Eine wirksame Durchführung aller Aufgaben der Polizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordmung hängt weitgehend von der engen Zusammenarbeit mit der Bevölkerung ab, die nur durch volles Vertrauen in die Handlungsweise und Unperteilichkeit der Polizei gewährleistet wird. Es ist deshalb von Wichtigkeit dass die Vorschriften der Kontrollratsverordnung Nr. 24 auf die Polizei genaue Anwendung finden, ein Versagen bei der gründlichen und zweckmässigen Entnazifizierung der Polizzei würde sone Zweifel berechtigte Upsache für öffentliche Kritik geben und so das Vertrauen der Bevölkerung erschüttern. Errichtung von Polizeiausschüssen,

Demzufolge sind genügend Sonderauschüsse zur wirksamen Entnazifizierung der Folizei in Regierungsbezirken und in Stadtkreisen mit einer Bevölkerung von mehr als

100,000 zu errichten, wo selbständige Polizei besteht, um alle gegenwärtigen Polizeiangehörigen und alle neu eintretenden zu überprüfen.

3. Seder Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die säntl, geeignete Zivilpersonen sein müssen, die vom zuständigen RB/SK Commander nach Mücksprache mit dem zuständigen Landtag oder Kreistag eingesetzt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, dass der Ausschuss politisch gut ausgewogen ist je nach den örtlichen Verhältnissen, und dass in Industriegegenden die Gewerkschaften vertreten sind; kein Polizeibeamter kann Mitglied eines Ausschusses sein. Sämtliche Mitglieder der Polizeiausschüsse missen vor Beginn ihrer Tätigkeit vom Area Intelligence Officer estätigt sein.

Vorschläge der Ausschüsse.
4. Die Polizeiausschüsse unterbreiten ihre Vorschläge dem PSO (Special Branch) beim HQ der betreffenden Polizei, der sie mit seiner Stellungnahme dem für die betreffende Polizei verantwortlichen PSO weiterreicht. In Fällen, in denen Public Safety sich den Vorschlägen des Ausschusses anschlüsset, ist dessen Entscheidung endgültige wobei jedoch der betreffende Polizeibeamte das Recht auf Berufung in normalen Rahmen hat. men hat.

5. In Pallon, in denon Public Safety den Vorschlägen des Ausschüsses nicht zustimmt, liegt die Entscheidung bei dem betreffenden Detachment Commander, der durch seinen 180 und den Area Intelligence Officer beraten wird. Wenn eine Srtliche Entscheidung micht erzielt werden kenn, ist der Fall von Detachment Commander dem Regional Commissioner vorzulegen, der vom Deputy Inspector General, Public Safety, und dem Regional Intelligence Officer beraten wird.

mei allen Polizeibeamten vom Divisionskommandeur ab ist der Vorschlag des Ausschusses mit den Fragebogen dem Betreffenden RB oder SK Detschment Commander vorzulegen, der den Vorschlag mit seiner auf die Meinung von Public Safety und vom Area Intelligence Offiser gegründeten Stellungnahme zur Entscheidung an den Regional Commissioner weite gibt, der zu seiner weiteren Orientierung Regional Public Safety und den Regional Intelligence Officer befragen kann. Polizeibeamte sollen der Reihe nach, mit dem höchsten Dienstgrad beginnend, vor

den Entnazifizierungsausschuss kommen.

Allgemeines,

8. Im übrigen - Bezahlung der zivilen Ausschussmitglieder, Berufungsverfahren, usw. - sind Einzelheiten und Sinn der Zonen-Durchführungsbestimmung genau zu beachten Me in § 3 der Anlage A festgelegten Punkte gelten für die Polizeiausschüsse in derselben Weiss wie für alle anderen Amachüsse,

Anlago D zur Zonen-Durchführungsbestimmung (46) Nr. 3 (endgültig) Anwendung der Kontrollratsverordnung Nr. 24 auf die Landwirtschaft.

Anmerkung: Nach dieser Verordnung ist ein Landwirt "jede Ferson, die verantwortlich ist für die Bebauung und /oder Bewirtschaftung von Ackorland" (als Besitzer, Verwalter, Pächter usw.)

1. Es ist nicht angängig, sämtlichen Landbesitz in der britischen Zone ohne Störung für die Erzeugung und Verteilung der Lebensmittel zu entnazifizieren. entnazifizieren. 2. Die Entnazifizierung soll deshalb nur umfassen:
(a) Besitzer von Gütern von einem Einheitswert von 100.000,-- EM und darüber; darüber;
(b) Besitzer von Gütern geringeren Wertes, die den Rang sines Kreisbauernführers oder einen höheren Rang innehatten;
(c) Besitzer ven Gütern geringeren Wertes, die bekannte Nazis sind.
Auf die Punkte (b) und (c) wird der 2. Absatz des § (2) (d) der Kontroll-ratsverordnung Nr. 24 angewendet.
3. (a) Nur Landwirte, die nach Ansicht der deutschen Entnazifizierungs-ausschüsse endgültig in Kategorie I oder II eingestuft werden müssen, oder die in Kategorie III eingestuft werden und mehr als 20 Arbeitskräfte beschäftigen, werden tatsächlich von ihren Gütern entfernt. kräften ausschliesslich des Bauern und seiner Familie gleichgesetzt. Angesichts der Unmöglichkeit, die richtige Bewirtschaftung von Gütern zu gewährleisten, deren entlassene Besitzer oder Verwalter weiterhin auf dem Hof verbleiben dürfen, müssen diese Personen mindestens 80 km von dem Hof fortziehen. Sollte der örtliche PSO (Special Branch) auf Anraten des deutschen Entnazifizierungsausschusses der Ansicht sein, dass irgendwelche Verwandten des Entlassenen, die auf dem Hof leben, unerwünschten politischen Einfluss in dessen Umgebung ausüben könnten, kann er ihre Entfernung anordnen Personen unter 16 oder über 60 Jahre sollen jedoch normalerweise bleiben dürfen.
Landwirte usw., die von ihren Höfen entfernt werden, dürfen von den
Höfen kein lebendes bder totes Inventar mitnehmen, das für die Bewirtschaftung des Gutes nötig ist.Das Vermöben wird gesperrt und
ein Treuhänder wird von Property Control nach Rücksprache mit der Food and Agriculture Division eingesetzt.

Die Food and Agriculture Division ist verantwortlich dafür, dass ihr
folgendes zugeleitet wird:

(a) eine Aufstellung aller landwirtschaftlichen Besitztümer mit einem
Einheitswert von 100.000 RM und darüber in jedem Kreis;

(b) die Mann der Voristrierten Figentimer geleher Landwirtschaftlichen (b) die Namen der registrierten Eigentümer solcher Landgüter, desgleichen eine Liste der Pächter und der Personen, die Verwalterposten auf Euernhöfen innehaben;
 (c) eine Liste, aus der alle Besitzänderungen seit dem 1.1.1944 hervorgehen.

vorgehen.

Ebenso ist die Food and Agriculture Division dafüt verantwortlich,
dass diese Mitteilungen durch die Kreise an die Regional Commission ners weitergeleitet werden.

Die Entnazifizierungsder Landwirtschaft geht gemäss der in der Zonendurchführungsbestimmung festgelegten Richtlinien vor sich; die Landwirte können jedoch weiter auf ihren Höfen verbleiben und arbeiten, bis über ihre Berufung entschieden worden ist. Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Kntegorisierungsbescheides schriftlich 8. En lassens Lamdwirte usw. sind durch Verwalter zu ersetzen, die sow it irgend möglich gleichzeitig als Treuhänder tätig sind Listen der Verwalter sind von den Oberpräsidenten und Landespräsidenten in enger Zusammenarbeit mit den deutschen Landesernährungsämtern aufzustellen.Die deutsche Verwaltung der Ernährung und Landwirtschaft muss sicher sein, dass alle in diesen Listen anthaltenen Forsonen die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten Positzan, um die Höchsterzeugung auf dah Antere, auf die Bie entsahdt werden; zu gewährleisten.Diese Listen sind von dan deutschen Entnazifizierungsausschüssen zu prufen, die Profic Safety (Special Branch) dann ihre Vorschläge unterbreiten.Public Safety (Special Branch) ist daher verantwortlich für die Überprüfung der politischen Tragbarkeit der Bewerber.Die Frage, ob ein Verwalter auf seinen Wunsch einen Hof als Pächter übernehmen kann, wird dann später geprüft werdeh. Unter Beachtung der ih § 8 (s.o.) erlassenen Ahweisungen wird die Food and agriculture Division besonders befücksichtigeh:

(a) Landwirte, die unter der Naziregierung durch Gewalt oder Zwangs-(a) Landwirte, die unter der Naziregierung durch Gewalt oder Zwangs-verkauf von ihren Höfen vertrieben worden sind, (b) tüchtige Landwirte, damen Namen durch die Political Division aus der PID Weissen Liste vorgelegt werden, (c) befähigte Personen, die von der PW und DP Division vorgeschlagen werden, (d) geeignete Lundarbeiter am Ort selbst.

#### NLA AU Rep. 250/1 No 157

Auszug aus der Nordwest-Zeitung vom 6. August 1949

Neue Einstufung erst nach der Wahl

(BA) Aurich.

Eine Entnazifizierungs-Verordnung vom 30. Juni 1949 gibt den in Gruppe III eingestuften Personen auf Antrag die Möglich-keit, sich nach Ablauf von zwei Jahren in eine niederige Kategorie einstufen zu lassen. Der Hauptankliger für die Entnazifizierung in Ostfriesland, Schmidtsdorf, erklärte, dass die Durchführung dieser neuen Ahordnung infolge fehlenden Personals und der dafür noch nicht erlassenen Durchführungsbestimmungen vor der Bundestagswahl nicht mehr erfolgen könne. Es handelt sich um rund 1600 Fälle.

Ferner erklärte er, dasshun nicht unbedingt jeder der III. Estegorie in Stufe V käme. Der § 6 dieser Verordnung sage ausdrücklich, dass sich der Betroffene erst vom Nazismus abgekehrt und seinen Aufbauwillen innerhalb des neuen Staates bewiesen haben müsse. Das setze eine erneute Prüfung voraus, die voraussichtlich im August beginnen könne. Dafür sind keine neuen Formulare vorgesehen, sondern der Antragsteller habe dazu nur seinen bisherigen Einstufungsbescheid einzureichen. Diese erneute Prüfung ist mit einer Gebühr von durchschnittlich 20.--DM verbunden. Auf die vielfach schon vorgebrachte Meinung, dass nun eine Zulassung zur Wahl vom Gelde abhängig sei, erklärte er: "Man kann doch nicht vom Stuerzahler erwarten, dass er die Reinigungsgebühren auch noch bezahlt."

Von 21 000 Fällen der ersten Instanz die vor einem Jahr begonnen wurden, sind jetzt noch 600 übriggeblieben, und von den Berufungsfällen der zweiten Instanz 60. In ganz Niedersachsen sind aus der Entnazifzierung, die aus der Zeit der englischen Entnazifzierung zurückblieb, insgesamt 600 Einstufungen in Gruppe III zu verzeichnen. Der endgültige Schlusstermin für die Entnazifizierung hat sich damit wieder etwas verschoben, und er richtet sich im grossen und ganzen nach der Zahl der hierauf eingehenden Anträge.

## Bekanntmachung

## Entnazifizierung Abschluß des Entlassungsverfahrens

- 1. Die Militärregierung in der britischen Zone Deutschlands hat entschieden, daß die Entnazifizierung, soweit sie die Entfernung von Nationalsozialisten aus einflußreichen Stellungen betrifft, in Übereinstimmung mit den Kontrollratsdirektiven im wesentlichen abgeschlossen ist.
- 2. Gemäß Verordnung Nr. 110 hat die Militärregierung Anweisungen erlassen, um sicherzustellen, daß Entlassungen aus dem Amte nach Entnazifizierungsvorschriften mit Wirkung vom 31. Dezember 1947 mit den nachstehenden Ausnahmen eingestellt werden:
  - a) Alle Fälle, in denen Verfahren vor dem 3l.
     12. 1947 eingeleitet oder wiedereröffnet worden sind;
  - b) Ausnahmefälle, die gemäß jederzeitiger Anordnung des Bezirksbeauftragten (Regional Commissioner) nach Maßgabe des § 8 der Verordnung Nr. 110 erledigt werden müssen.
- 3. Diese Bekanntmachung berührt nicht das Recht der Landesregierung, neue Bewerber von der Beschäftigung in einflußreichen Stellungen auszuschließen, wenn sich herausstellt, daß sie Nationalsozialisten sind.
- 4. Die Militärregierung hofft, daß diese Bekanntmachung die Ungewißheit und Unsicherheit beseitigen wird, die viele Bewohner der britischen Zone Deutschlands bisher gefühlt haben müssen.

31. Dezember 1947.

Schäfer CDH 77/Hannover/PSS (H) 667/15 M./1. 48/998/KL

#### RICHTLINIEW FÖR DEUTSCHE ENTNAZIFIZIERUNGS-AUSSCHÜSSE BETREFFEND DEN ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ENTNAZIFIZIERUNG UND EINRETEUNG IN KATEGORIEEN

#### ENTNAZIFIZIKRUNG

- 1. Bisher haben die deutsenen Entmazifizierungs-Ausschüsse die ausgefüllten Fragebegen gemäss der Kontrolrats-Direktive Nr. 24, geprüft und bewertet und der zustämzigen Sonderstelle bei der Abteilung für die Bifentliche Sicherheit (Public Safety, Special Branch) vorgeschlagen, die Betroffenen entweder "aus Amte oder Stellung zu entfornen bezw. auszuschließen" oder sie "in Ant oder Stellung zu belassen bezw.ihnen die Annahme eines Amtes oder einer Stellung zu gestatten".
- 2. Dieses Verfahren hat dazu geführt, die Betroffenen in zwei Kategorieen

Aktive Nazis, die "aus Amt oder Stellung entfernt oder ausgeschlossen worden sind", denen es nach den Bestimsungen der Kontrollrats-Direktive Rr.24 untersagt ist, irgend eine Stellung leitenden oder aufsichtführenden Charakters oder eine Stellung einzunehmen, die, die die Einstellung oder Entlassung von Personal im öffentlichen oder halböffentlichen Dienste oder in einem bedeutenden Frivatunternehmen mit sich bringt, und deren Vermögen und Konten gesperrt sind.

Nominelle Nazis oder Nicht-Mazis, die "in Amt bezw.Stellung belassen oder denen die Annahme eines Amtes bezw. einer Stellung gestattet ist" und deren Beschäftigung in keiner Weise beschränkt ist.

#### EINREIHUNG IN KATEGORIEEN

3. Offensichtlich müssen bei Amwendung so fester Regeln gewisse Anomalieen entstanden sein. Zweck der jetzt eingeführten Einreihung in Kategorieen ist es, diese bisherigen Anomalieen zu beheben und das Entstehen anderer in Zukunft zu verhindern.

#### BEFUGNISSE DER AUSSCHÜSSE

- 4. Der in der Zonen-Exekutivanweisung Nr.54 niedergelegte Einreihungsplan:
- (i) gibt den deutschen Ausschüssen die Befugnis, die Personen, deren Fälle für Entnazifizierungszwecke in der Vergangenheit bereits nachgeprüft worden sind oder noch der Nachprüfung unterliegen, endgültig in eine von drei Kategorieen einzureihen;
- (ii) legt es in das krmessen der Ausschüsse,
  - (a) den Ausdruck "Entfernung oder Ausschluss von Amt oder Stellung" in der für jeden Fall geeignet erscheinenden Weise auszulegen;
  - (b) die Sperrung von Vermögen um Konten bei Personen zu empfehlen, für die sie verbehaltslos die Empfehlung machen, sie "in Amt oder Stellung zu belassen" oder ihnen "die Annahme eines Amtes oder einer Stellung zu gestatten".

#### KATEGORIEEN

5. Die drei Kategoricen, in welche die deutschen Ausschunge ermächtigt sind, die Betroffenen endgültig einzureihen, sind die Kategorieen III, IV und V des Anhangs 'A' zur Zonen-Exekutivanweisung Nr.54.

/SANKTIONEN

#### SANKTIONEN

- 6. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass
  - (i) in Kategorie V eingereihte Personen keinerlei Beschränkungen unterworfen sind;
  - (ii) in Kategorie IV eingereihte Fersonen
    - (a) ohne weiteres den auf eiese Kategorie anwenderen politischen Sanktionen und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit unterliegen; und
    - (b) nach des Ermessen des Ausschusses der Sperrung von Vernögen und Konten unterworfen werden können;
  - (iii) in Kategorie III eingereihte Personen ohne weiteres
    - (a) den auf diese Kategorie anwendbaren politischen Sanktionen, Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und Sperrung von Versägen und Konten unterliegen, und
    - (b) gewissen instellungsbeschränkungen unterliegen, ; nach der Juslegung, die man dem Ausaruck "Englernung oder Ausschluss von Amt oder Stellung" zu geben boschliesst.
- 7. Da die Katsgorisen IV und V keine Amstellungsbeschränkungen mit sich bringen, ist es klar, dass
  - (i) jede bisher oder in Zusunft "aus amte oder Stellung entfernte oder ausgeschlossene" Person - was auch immer die auslegung ist, die man Glesem Ausdruck gibt - in die Ategorie III eingereiht werden muss; und
  - (ii) jede bisher oder in Zukunft "vorbehaltsles in Amt oder Stellung belassene" oder "zur annahme eines Amtes oder einer Stellung ermichtigte Person" in Mategorie IV oder V eingereiht werden muss.

#### AUF KATEGORIE III AMENDEARL ARTHIUMSBESCHRÄNDUNGEN

- 8. Die auf Kategorie III amwendbare Anstellungsbeschränkung lautet folgendormassen:
  - (i) "Ausschluss von allen öffentlichen oder privaten Stellungen leitenden oder aufsichtsführenden Charakters oder in einer Tätigkeit, welche die Anstellung von Personal in einem öffentlichen oder Geschäftsunternehmen mit sich bringt; oder
  - (ii) Beibehaltung einer niedrigeren Stellung oder Erlaubmis der Annahme einer solchen Stellung; oder
  - (iii) Fensionierung mit Vollrente oder einer herabgesetzten RENTE.

MERKUNG Die Frage, ob eine der obigen Anstellungsbeschränkungen zur / mendung gelangen soll oder nicht, ist
dem freien armsesen anheimgestellt, sefern es sich
um Fersonen händelt, die ihre Tätigkeit im Rahmen
gewisser Unternehmungen, wis klainen Handworksbetrieben, Verkaufsläden, Landwirtschaftsbetrieben
umd dergleichen Betriebe, die weniger als 20
Arbeitskräfte beschäftigen".

9. Die Einteilung dieser Anstellungsbeschrünkung in Grei alternative Beschränkungen und eine Bemarkung ist deshalb erfolgt, um den Ausschlüssen freies Ermessen bei der Auslegung des Ausdruckes "Entformung eder Ausschlus aus Amt bezw. Stellung" zu gewähren. Jedoch muss betont werden, dass diese Alternativen an sich noch keine Auslegung des fraglichen Ausdruckes darstellen; die Ausschlüsse müssen daher mit eigenen Verten die genauen Beschränkungen (nüslich die genaue Auslegung des Ausdruckes "Entfernung oder Ausschluss aus Amt eder Stellung") angeben, die nach ihrem Verschlag jeder einzelnen der von ihnen in Kategerie III eingereihten Personen auferlegt werden sollen.

#### CBIGE BESCHRÄNKUNG (S.ABSCHNITT B ZIFLER (1))

10. Abschnitt 8 Ziffer (i) bezicht sich zuf die Jonigen, die nach Auffassung der Ausschüsse den grösstmöglichen Beschränkungen unterworfen und denen daher die stärksten instellungsbeschränkungen auferlegt verdensellen. In derartigen Fällen erscheint folgende Empfehlung angezeigt:

"Ist von obiger Stellung unter Verlust jeden Anspruchs auf Ruhegehalt zu entfernen oder auszuschließen; ausserdem ist ihm zu verbieten, eine Stellung leitenden oder aufsichtsführenden Charakters zu bekleiden oder eine Tätigkeit auszuüben, welche die Anstellung oder Anthassung von Fersonal in einem öffentlichen oder halböffentlichen Betrieb oder in einem bedeutenden Privatunternehmen mit sich bringt".

#### OBIGE BESCHRÄNKUNG (S.ABSCHNITT 8 ZIFFER (ii))

- 11. Abschnitt8 Ziffer (ii) bezieht sich auf die jenigen, die mach Auffassung der Ausschlasse zwar nicht den härtesten Anstellungsbeschränzungen unterworfen, aber daran gehindere werden sollen, eine Stellung zu erlangen, die ihnen mehr als einen nur beschränkten Einfluss auf ihre Eitarbeiter gewähren würde. Je nachdem ob sich solche Fersonen bereits in einflussreichen Stellungen befinden bezw. mie einflussreichen Stellungen befinden bezw. mie sich bereits in Stellungen mit nur beschränkten Einfluss befinden bezw. sich um derartige Stellungen bewerben, erscheinen folgende Empfehlungen angezeigt:
  - (i) "ist von obiger Stellung zu entfernen oder auszuschließen, jedoch ist ihm zu gestetten, eine Stellung nicht über der eines ...... bei demselben /rbeitgsber oder eine entsprechende Stellung im öffentlichen oder halböffentlichen Dienste oder in einem bedeutenden Privatunternehmen anzunehmen",
  - (ii) "ist in obiger Stellung zu belessen, oder es ist ihm zu gest tten, obige Stellung anzunehmen; jedoch ist es ihm verboten, eine Beförderung bei derselben Dienst oder Arbeitsstelle zu erlangen oder eine Stellung zu bekleiden, die im Range Woer der obigen oder eine entsprechenden Stellung im öffentlichen oder halböffentlichen Dienste oder einem bedeutenden Privatungermelmen et blichen

#### OBIGE BESCHRÄNKUNG (S.ABSCHNITT 8 ZIMPER (11))

12. Abschmitt 8 Ziffer (iii) bezieht sich auf die jenigen, die nach Auffassung des Ausschusses auch nicht in Stellungen mit beschrünkten Einfluss beschäftigt werden sollen, die aber, im Hinblick auf ihr Alter oder die IAnge ihrer Dienstzeit oder beides, wenigstens einen Teil des ihnen zustchenden Ruhegebratts erhalten sollen. In derartigen Fällen erscheint folgende Empfehlung angeseigt:

"Mit voller Pension (mit..., der vollen Pension) in den Ruhestand su versetzen; es ist ihm zu verbieten, eine leitende oder aufsichtsführende Stellung zu bedleiden oder eine Tätigkeit auszuüben, welche die Anstellung oder antlassung von Personal in einem öffentlichen oder halböffentlichen Betriebe oder einem beacutenden Frivatunternehmen mit sich bringt".

/ABSCHNITT 8

#### ADSCHNITT 8 - BEMERKUNG

13. Zweck dieser Bemerkung ist us, den susschüssen die Möglichkeit su geben, in Kategorie III Geromen wie z.B. die Indaber von kleinen Verkaufsgeschäften einzureihen, die, solange sie dies bleiben, keine upotentiale Gefahr darstellen, die aber, vend zie stellungen in bedeutenden Privatunternehaungen annahmen dürften, die potentiale Gefahr bilden würden. Inher ist bei derartigen Fersenen zwar nicht die Entfernung aus ihrer biskerien stellung erforderlich, wonl abereine Beschränkung hinsichtlich des Stellenwechsels. In derartigen Fällen erscheint folgende Empfehlung angezeigt!

"In obiger Stellung zu belessen, es ist ihm jedoch zu verbieten, eine leitende oder aufgichtführende Stellung zu beleiden, oder eine Tätigkeit auszuüben, die die Anstellung oder entlassung von Fersenal in einem öffentlichen oder halböffentlichen Betriebe oder einem bedeutenden Frivatunternehmen mit sich bringt".

## SPERBUNG VON VEREIGER UND KONDEN BEI PERSONEN IN KETEGORIE IV.

14. Bei Fersonen in Kategorie IV werden in der Regel Vermögen und Konten nicht zu sperren sein. We jedoch nach Auffassung eines Ausschusses bei Sperrung von Vermögen und Konten die Notwendigkeit Jedweder Anstellungsbeschrönkung entfallen würde, wird eine solche Ferson in Kategorie IV einzureihen und die Sperrung von Vermögen und Konten anzuerdnen sein.

#### ZUSAMMENTASSUNG

- 15. Zusammenfassend bedürfen folgende Punkte der Betenung
  - (i) Jeder, dem der Ausschüße eine, wenn auch noch so geringfügige, Anstellungsbeschränkung auferlegt, muss in Kategorie III eingereiht und der Sperrung von Vermögen und Konten unterworfen worden.
  - (ii) Bei Einreiburg einer Person in Antegerie III bedarf es einer klaren Feststellung des Ausschusses nicht nur darüber, ob diese Person aus ihrer gegensartigen Stellung zu entfernen bezwenn der von ihr angestrebten Stellung nuszuschließen ist, somern auch über die Mengstufe im Effentlichen oder halbäffentlichen Dienst bezw. Stellung in einem bedeutenden Privatunternehmen, von der sie in gleicher Weise ausgeschlossen ist.
  - (iii) Bei Einreihung einer Person in Kategorie III und Auferlegung der härtesten Anstellungsbeschränkungen bedarf es einer Angebe des Ausschusses darüber, ob diese Person ihren Anspruch auf Ruhegehalt verliert (S. Abschmitt 8, Ziffer (i)) oder velles Ruhegehalt oder nur einen Teil desselben erhalten soll (S. Abschmitt 8, Ziffer (iii)).

#### NLA AU Rep. 250/1 No 187

Kategorie III - Beschränkung 1. ist von obiger Stellung unter Verlust jeden Anspruchs auf Ruhegehalt zu entfernen oder auszuschließen, außerdem ist ihm zu verbieten, eine Stellung leitenden oder aufsichtsführenden Charakters zu bekleiden oder eine Tätigkeit auszuüben, welche die Anstellung oder Entlassung von Personal in einem öffentlichen oder halböffentlichen Betrieb oder in einem bedeutenden Privatunternehmen mit sich bringt. Kategorie III - Beschränkung 2 ist von obiger Stellung zu entfernen oder auszuschließen, jedoch ist ihm zu gestatten, eine Stellung nicht über der ei nes bei demselben Arbeitgeber oder eine entsprechende Stellung im öffentlichen oder halböffentlichen Dienst oder in einem beutenden 'Privatunternehmen anzunehmen. Kategorie III - Beachränkung 3 ist in obiger Stellung zu belassen, oder es ist ihm zu gestatten, obige Stellung anzumehmen; jedoch ist es ihm verboten, eine Beförderung bei derselben Dienst- oder Arbeitsstelle zu erlangen oder eine Stellung zu bekleiden, die im Range über der obigen oder einer entsprechenden Stellung im öffentlichen oder halböffentlichen Dienst oder einem bedeutenden Privatunternehmen steht. Kategorie III - Beschränkung 4 in obiger Stellung zu belassen, es ist ihm jedoch zu verbieten,eine leitende oder aufsichtsführende Stellung zu bekleiden, oder eine Tätigkeit ammauszuüben, die die Anstellung oder Entlassung von Personal in einem öffentlichen oder halböffentlichenBetrieb oder einem bedeutenden Privatunternehmen mit sich bringt. Kategorie III - Beschränkung 5 Mit voller Pension (mit... % der vollen Pension) in den Ruhestand zu versetzen; es ist ihm zu verbieten, eine leitende oder ausfälchts führende Stellung zu bekleiden oder eine Tätig eit auszuüben, welche die Anstellung oder Entlassung von Personalin einem öffentlichen oder halböffentlichen Betriebe oder einem bedeutenden lrivatunternehmen mit sich bringt.

## Versicherung der eigenständigen Erarbeitung

Ich versichere, dass ich die vorgelegte Seminarfacharbeit ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Ich bestätige ausdrücklich, Zitate und Quellenangaben mit größter Sorgfalt und Redlichkeit in der vorgeschriebenen Art und Weise kenntlich gemacht zu haben. Die genutzten Internettexte habe ich alle auf beiliegender CD / beiliegendem USB-Speicherstick oder gemeinsam mit der Facharbeit im Ordner Facharbeit in IServ ordnungsgemäß gespeichert.

Esens, 13.03.16	
(Ort, Datum)	
Ritter, Nele	
(Name, Vorname)	
Dear Oth	
(Unterschrift)	
Veröffentlichungseinverständn	is

Hiermit erkläre ich, dass ich damit einverstanden bin, wenn die von mir verfasste Facharbeit der schulinternen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

(Unterschrift)

Deer Oth